

Selbstbestimmung im Erwachsenenschutzrecht

Weiterbildung für private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

16. September 2025

Karin Anderer

Dr. iur. / Sozialarbeiterin FH / Sozialversicherungsfachfrau / Pflegefachfrau Psychiatrie

Lehrbeauftragte an diversen Hoch- und Fachschulen
Freiberufliche Tätigkeit im Sozialrecht

www.anderer.ch
karin@anderer.ch

KARINANDERER
SOZIALRECHTVERSTEHEN

Fragen – eine Auswahl



- Wer gilt als handlungs- und urteilsfähig? Was für eine Rolle spielt diese Frage im Kontext der Selbstbestimmung?
- Unter welchen Voraussetzungen kann die betreute Person in medizinischen Angelegenheiten selbst entscheiden?
- Darf ich das Zimmer oder die Wohnung der betreuten Person betreten?
- Eine betreute Person will heiraten. Wie ist die Rechtslage?
- Eine betagte Person lehnt einen Pflegeheimaufenthalt ab, der mir zwingend erscheint. Wie soll und kann ich vorgehen?
- Wie viel Taschengeld darf ich geben?
- Darf das Vermögen für «Luxus» ausgegeben werden oder dürfen Geschenke gemacht werden?

Art. 12 Abs. 3 UNO-Behindertenrechtskonvention

Die Vertragsstaaten treffen geeignete Massnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

- Hilfe zur Selbsthilfe/Selbstbestimmung des Betroffenen
- Gesellschaftlicher Wertewandel: unterstützende/assistierte Entscheidungsfindung
- Wahlmöglichkeiten schaffen
- Haltungswchsel: Eltern → «erwachsenes» Kind

Selbstbestimmung steht auf der politischen Agenda

Diverse Angebote und Projekte in den Kantonen

Kanton Luzern

Ambulante Leistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen

Am 1. Januar 2020 sind das revidierte Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) und die dazugehörige Verordnung (SEV) in Kraft getreten. Mit diesen neuen rechtlichen Grundlagen will der Kanton Luzern ambulante Leistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen fördern. Ziel ist die Stärkung der Wahlfreiheit und Selbstbestimmung für Personen mit Behinderungen im Sinne der UNO-Behindertenrechtskonvention.

Erwachsene Menschen mit Behinderungen können ein Gesuch um ambulante Fachleistungen und kantonale Assistenzleistungen in den Bereichen Wohnen und/oder Arbeit stellen.

Quelle: https://disg.lu.ch/themen/Menschen_mit_Behinderungen/Ambulante_Leistungen

Aus dem Parlament

Montag, 05. Mai 2025 16h50

SDA-MELDUNG Bern

MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG SOLLEN ABSTIMMEN DÜRFEN

(sda) Alle volljährigen Schweizerinnen und Schweizer, auch Menschen mit geistiger Beeinträchtigung, sollen dieselben politischen Rechte und Pflichten in Bundessachen haben. Der Nationalrat will dafür die Verfassung anpassen.

Mit 109 zu 68 Stimmen und mit 16 Enthaltungen sagte der Nationalrat am Montag Ja zur Motion, die seine Staatspolitische Kommission (SPK-N) mit Stichentscheid von Präsidentin Greta Gysin (Grüne/TI) eingereicht hatte. Die Motion geht zurück auf eine Petition aus der Behindertensession im Jahr 2023.

https://www.parlament.ch/de/services/news/Seiten/2025/20250505165050634194158159026_bsd143.aspx

Folie 5, Weiterbildung Erwachsenenschutzrecht | Selbstbestimmung

©2025 Karin Anderer

Rechtsfähigkeit – Art. 11 ZGB

¹ Rechtsfähig ist jedermann.

² Für alle Menschen besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten **zu haben.**

- Menschen mit Behinderungen sind rechtsfähig
- Betagte Menschen sind rechtsfähig
- ...

Folie 6, Weiterbildung Erwachsenenschutzrecht | Selbstbestimmung

©2025 Karin Anderer

Zweck erwachsenenschutzrechtlicher Massnahmen

Allgemeine Grundsätze Art. 388 und 389 ZGB:

- Massnahme zum Wohl und Schutz der betroffenen Person
- Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung
- Prüfung aller anderen Alternativen (Subsidiarität)
- nur ergänzen was fehlt (Komplementarität)
- nur so viel wie nötig (Verhältnismässigkeit)

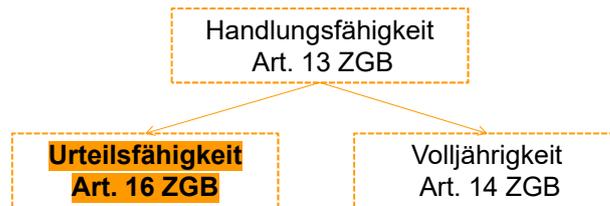
Gilt sowohl für **die Anordnung** wie auch die für **die Umsetzung** des Mandates.

Was ist Selbstbestimmung? Elemente selbstbestimmten Handelns

- Eigenverantwortliches Entscheiden
 - Erkennen und Tragen der Konsequenzen der Entscheidungen und Handlungen
- Kompetenz zur Selbstbestimmung wird durch Lernerfahrungen erworben
 - Entwicklung von eigenen Gefühlen, Gedanken, Wünschen und Vorstellungen
 - Abhängig von der konkreten Sozialisation
 - Abhängig vom Urteilsvermögen, einen Willen bilden zu können
 - Abhängig vom Äusserungsvermögen, den Willen kund zu tun
- Lernerfahrungen beinhalten das Risiko des Scheiterns, nur so findet eine Entwicklung statt
- Reine Selbstbestimmung endet dort, wo die Selbstbestimmung eines anderen tangiert wird

Bedeutung der Urteilsfähigkeit

Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten **zu begründen**.



Die Urteilsfähigkeit Art. 16 ZGB

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

„Vernunftgemässes Handeln“ und **nicht** vernünftiges Handeln!

Evaluation der Urteilsfähigkeit

- **Erkennen**
Fähigkeit, die vorliegende Entscheidungssituation zu erfassen
- **Bedeutung geben**
Fähigkeit, der vorliegenden Entscheidungssituation persönliche Bedeutung beizumessen
- **Entscheiden**
Fähigkeit, eine Entscheidung zu treffen, zu kommunizieren, zu begründen und konstant zu vertreten

Richtlinie «Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis» <https://www.samw.ch/de/Publikationen/Richtlinien.html>



Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis (2019)

Urteilsfähigkeit in der
medizinischen Praxis

↓ Download

→ Bestellen

↓ U-Doc: Hilfsmittel zur Evaluation und Dokumentation der Urteilsfähigkeit PDF, 225 KB

Die Führung der Beistandschaft Eigenes Handeln der betroffenen Person Art. 407 ZGB

Die **urteilsfähige** betroffene Person kann, auch wenn ihr die Handlungsfähigkeit entzogen worden ist, im Rahmen des Personenrechts durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen und höchstpersönliche Rechte ausüben.

Art. 19 Abs. 2 ZGB

Art. 19c ZGB

Die Führung der Beistandschaft Eigenes Handeln der betroffenen Person Art. 407 ZGB

Eigenes Handeln Art. 19 Abs. 2 ZGB

Urteilsfähige handlungsunfähige Personen vermögen ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Vorteile zu erlangen, die unentgeltlich sind, sowie geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens zu besorgen.

Taschengeldbereich,
alltägliche Konsum-,
Genuss – und Hygienemittelkäufe

Die Führung der Beistandschaft Eigenes Handeln der betroffenen Person Art. 407 ZGB

Höchstpersönliche Rechte Art. 19c ZGB

Urteilsfähige Personen üben die Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, selbstständig aus.



Herztabletten,
Chemotherapie,
Empfängnisverhütung
Hüftoperation
Ernährung/Diät, usw.



Ehe



Testament
Erbvertrag
Vorsorgeauftrag
Patientenverfügung, usw.

Die Ausnahme: Vertretung höchstpersönlicher Rechte Art. 19c ZGB

Relativ höchstpersönliche Rechte
z.B. Medizinische und pflegerische Behandlung

Für **urteilsunfähige** Personen **handelt der gesetzliche Vertreter,**
sofern nicht ein **Recht so eng mit der Persönlichkeit verbunden**
ist, dass jede Vertretung ausgeschlossen ist.

Absolut höchstpersönliche Rechte
Keine Vertretung möglich
z.B. Testament, Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag

Exkurs: Vertretung bei medizinischen Massnahmen

- Vertretung bei **Urteilsunfähigkeit**
- Vertretungsberechtigte Personen sind in Art. 378 ZGB aufgezählt:
 - Person die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnet ist
 - Beistand oder Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen
 - Ehegatte, eingetragene Partnerin/eingetragener Partner, die einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet
 - Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet
 - Nachkomme, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten
 - Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten
 - Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten

Folie 17, Weiterbildung Erwachsenenschutzrecht | Selbstbestimmung

©2025 Karin Anderer

Entscheidung am Beispiel medizinischer Massnahmen bei Urteilsunfähigkeit

Wie kann ich als Beistandsperson für eine **urteilsunfähige** Person entscheiden?

1. **Die urteilsfähige Person entscheidet selbst.**
2. Orientierung am mutmasslichen Willen
 - Wie hätte die betroffene Person entschieden
 - Anknüpfung an ihr früheres Wertesystem
3. Orientierung am objektiven Interesse
 - Beurteilung der Gesamtsituation
 - Wo an kein früheres Wertesystem angeknüpft werden kann

Folie 18, Weiterbildung Erwachsenenschutzrecht | Selbstbestimmung

©2025 Karin Anderer

Selbstbestimmung in der Mandatsführung

Art. 406 Abs. 1 ZGB

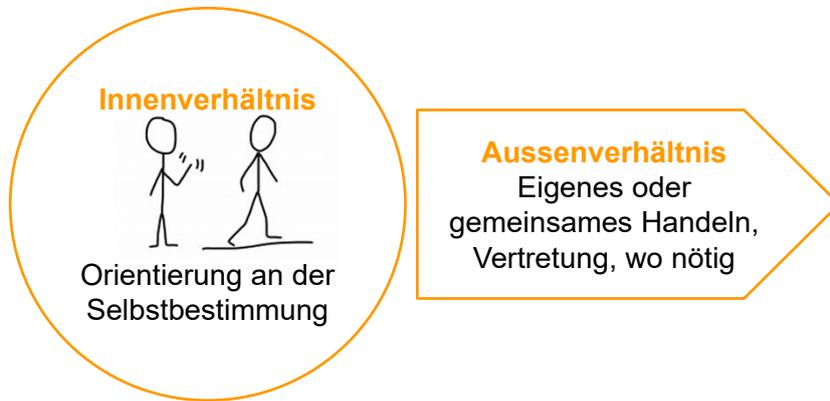
Der Beistand oder die Beiständin erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

- Orientierung am Willen und an Vorlieben der Lebensgestaltung
- Bestmögliche Interpretation des Willens und der Vorlieben
- Unterstützung zur Selbstbestimmung
- Selbständiges Handeln fördern, Wahlmöglichkeiten schaffen
- Vertretung nur, wenn nötig

Selbstbestimmung in der Mandatsumsetzung

- Aktive Definition: **Selbstbestimmung** bedeutet nach freiem Willen über sein Leben entscheiden zu können.
- Passive Definition: Unabhängigkeit des bzw. der Einzelnen von jeder Art der Fremdbestimmung
- Selbstbestimmung bezieht sich immer auch auf realistische Wahl- und Realisierungsmöglichkeiten
- Selbstbestimmung beinhaltet bewusstes Handeln und nicht zufälliges Geschehen-Lassen

Mandatsführung



Folie 21, Weiterbildung Erwachsenenschutzrecht | Selbstbestimmung

©2025 Karin Anderer

Zwischen Schutz und Selbstbestimmung

- Art des Schwächezustandes und Auswirkungen auf eigenverantwortliche Entscheidungen
- «Beeinflussbarkeit» des Schwächezustandes
 - Entwicklungsperspektiven
 - Veränderungspotential
- Grad der Schutzbedürftigkeit – betroffene Rechtsgüter
 - Materielle – immaterielle Werte
 - Rechtsgüterabwägung
- Selbstschädigende oder fremdschädigende Ausübung der Selbstbestimmung
 - wie viel lassen wir zu
 - wen müssen wir schützen? Klient oder Dritte?

Folie 22, Weiterbildung Erwachsenenschutzrecht | Selbstbestimmung

©2025 Karin Anderer

Zwischen Schutz und Selbstbestimmung

Der Vorrang der Selbstbestimmung darf aber nicht dazu führen, schutzbedürftige Personen primär sich selber zu überlassen.

..... *Der Erwachsenenschutz hat einen Ausgleich zwischen Freiheit und Betreuung herzustellen. Ausgangspunkt ist und bleibt zwar **das Selbstbestimmungsrecht des Menschen** als Ausdruck seiner Würde. Der Erwachsenenschutz kommt indes nicht darum herum, **zum Wohl der betroffenen Person unter bestimmten Voraussetzungen Fremdbestimmung vorzusehen**. Die behördlichen Massnahmen sollen aber **so weit wie möglich die Selbstbestimmung erhalten und fördern**..... (BBI 2006 7042)*

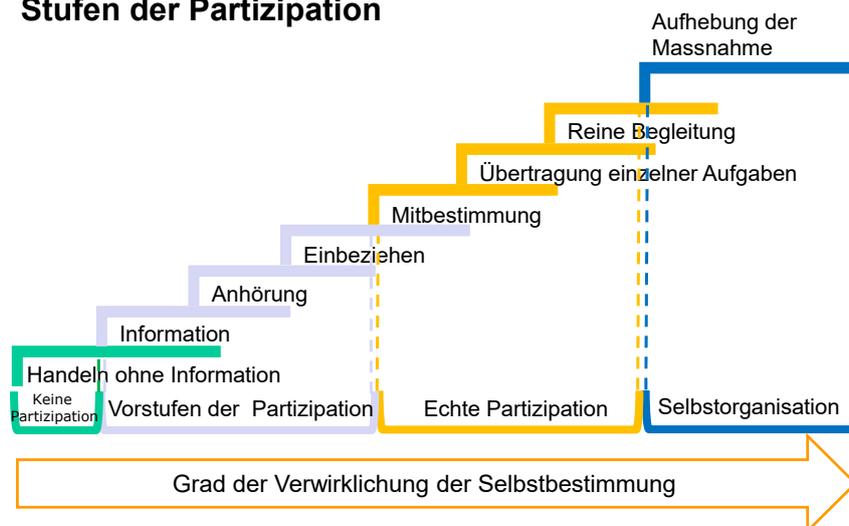
Konsequenz für die Mandatsführung:

Realisierung der Selbstbestimmung durch **unterschiedliche Stufen der Partizipation**

Folie 23, Weiterbildung Erwachsenenschutzrecht | Selbstbestimmung

©2025 Karin Anderer

Stufen der Partizipation



©Urs Vogel, 2019

Folie 24, Weiterbildung Erwachsenenschutzrecht | Selbstbestimmung

©2025 Karin Anderer

Beträge zur freien Verfügung Art. 409 ZGB

Der Beistand oder die Beiständin stellt der betroffenen Person aus deren Vermögen **angemessene** Beträge zur freien Verfügung.

Was verstehen Sie unter angemessen?



Beispiel Aufgabenbereich Wohnen

- Gesetzlicher Auftrag?
- Urteilsfähigkeit und Handlungsfähigkeit im Bereich Wohnen?
- Selbstbestimmung
 - betroffene Person wohnt «selber»
 - Verwirklichung des eigenen Lebensumfeldes, als Ausdruck der Persönlichkeitsentfaltung
 - Individuelle Wertmassstäbe (z.B. bezüglich Sauberkeit oder Ordnung) seitens der betroffenen Person sind massgebend
 - Schutz des eigenen Wohnbereichs – kein Zutritt der Beistandsperson gegen den Willen der betroffenen Person

Beispiel Aufgabenbereich Wohnen Grenzbereiche und Herausforderungen

- Einschränkungen aufgrund gesundheitlicher Probleme (z.B. dementielle Erkrankung; psychotische Krankheitsbilder)
- Verwahrlosung – was ist der Massstab?
- Person provoziert durch sein Verhalten Kündigung – Interventionsnotwendigkeit des Beistandes? Handlungsmöglichkeiten? Schutznetz?
- Fremdstörendes Verhalten (Lärmpegel, Brandgefahr)
- Drucksituationen von Angehörigen
- Betroffene Person verweigert betreute Wohnsituation – Sicherung einer Notunterkunft als Minimumleistung?
- Was wird bei Gefährdungssituationen vom Beistand erwartet?
 - Handlungsgrenzen der Beistandin
 - Einbezug anderer Akteure (Ärztin, KESB) – Problem der Haltungsdifferenzen
 - Fehlende Interventionsmöglichkeiten - Aushalten von unlösbaren Situationen

Folie 27, Weiterbildung Erwachsenenschutzrecht | Selbstbestimmung

©2025 Karin Anderer

Liebe und Sexualität



Alle Menschen haben das Recht darauf, ihre Sinnlichkeit zu leben.

Quelle: <https://insieme.ch/thema/gesundheits-und-lebensqualitaet/liebe-und-sexualitaet/>

Folie 28, Weiterbildung Erwachsenenschutzrecht | Selbstbestimmung

©2025 Karin Anderer

Liebe und Sexualität

Sexualität, Beziehung und Liebe in ihrer Vielfalt

Alle Menschen haben das Recht, ihre Sinnlichkeit und Sexualität zu leben und Beziehungen einzugehen. Dabei brauchen Menschen mit geistiger Behinderung Sexuaufklärung und Begleitung.

Themenbox:

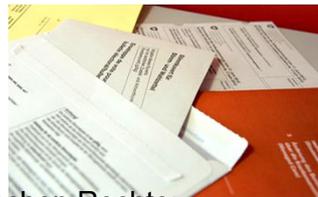
- Verletzlichkeit
- Sexuelle Gesundheit
- Sexuaufklärung
- Verhütung
- Rolle des Umfelds
- ...

Quelle: <https://insieme.ch/thema/gesundheits-und-lebensqualitaet/liebe-und-sexualitaet/>

Folie 29, Weiterbildung Erwachsenenschutzrecht | Selbstbestimmung

©2025 Karin Anderer

Exkurs: Stimm- und Wahlrecht



- Art. 2 Bundesgesetz über die politischen Rechte:
«Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Artikel 136 Absatz 1 BV gelten Personen, die wegen **dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft** stehen oder durch eine **vorsorgebeauftragte Person vertreten** werden.»
- Gesetzgeberisch in Kauf genommen, dass Personen im Stimmregister geführt werden, welche ausserstande sind, sich eine politische Meinung zu bilden
- Keine Entscheidungsbefugnis des Stimmregisterführers oder der KESB, weitere Personen auszuschliessen

Folie 30, Weiterbildung Erwachsenenschutzrecht | Selbstbestimmung

©2025 Karin Anderer

Fazit

- Die Beachtung der Selbstbestimmung beinhaltet sowohl Chancen wie Risiken
- Situationsbeurteilungen
 - sind mitunter schwierige Einschätzungen
 - erfordern eine differenzierte Auseinandersetzung mit verschiedenen Aspekten
 - sind wie alle Prognosen fehleranfällig
- Selbstbestimmung fordert Mut zum Eingehen von Risiken/neuen Wegen
- Selbstbestimmung erfordert Zeit

Diskussion und Fragen



Literaturauswahl

- Daniel Rosch, Bächler Andrea, Jakob Dominique (Hrsg.), Erwachsenenschutzrecht, Kommentar zu Art. 360-456 ZGB, 2. Auflage, Basel 2015
- Rosch Daniel/Fountoulakis, Christiana/Heck, Christoph (Hrsg.), Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, Recht und Methodik für Fachleute, 3. Auflage Bern 2022
- Daniel Rosch, Erwachsenenschutz zwischen Selbstbestimmung, Supported Decision Making und Substitute Decision Making, in: FamPra.ch 2019, S. 105-118

Internetquellen - Auswahl

- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB – www.edi.admin.ch/ebgb
- www.insieme.ch – Elternorganisation, engagiert sich für Menschen mit einer geistigen Behinderung
- www.proinfirmis.ch - Unterstützt Menschen mit körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigungen und ihre Angehörigen
- www.inclusion-handicap.ch - Der Dachverband der Behindertenorganisationen
- www.promentesana.ch - Unterstützt Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung und ihre Angehörigen
- www.prosenectute.ch - Unterstützt ältere Menschen und ihre Angehörigen
- www.alzheimer-schweiz.ch – Unterstützt Menschen mit einer Demenz, ihre Angehörigen und andere Betreuende
- www.procap.ch - Mitgliederverband von und für Menschen mit Behinderungen in der Schweiz
- www.humanrights.ch – Schweizerisches Menschenrechtsportal
- www.samw.ch – Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften

Dankeschön für Ihre Aufmerksamkeit!